



## Niederlassung und Beschäftigung von Familienangehörigen<sup>1</sup>

Die unten angeführten Familienangehörigen und anderen Angehörigen aus Drittstaaten benötigen für die Rechtmäßigkeit ihres längerfristigen Aufenthaltes in der Regel einen **Aufenthaltstitel**. Nur in seltenen Fällen können sich Familienangehörige von ÖsterreicherInnen auf EU-Recht berufen und brauchen lediglich eine **Dokumentation**.

**Erstanträge** müssen in der Regel bei den österreichischen Botschaften im **Wohnsitzland** gestellt und die Erteilung des Aufenthaltstitels dort abgewartet werden. Diese **Anträge** können auch **im Inland** bei den zuständigen Aufenthaltsbehörden (in Wien bei der Magistratsabteilung 35) gestellt werden, wenn die Personen während ihres rechtmäßigen Aufenthaltes für die Antragstellung gemäß § 21 NAG (z.B. Familienangehörige von ÖsterreicherInnen, Staatsangehörige mit visumfreier Einreiseberechtigung, bestimmte Personengruppen, etc.) berechtigt sind oder berücksichtigungswürdige Gründe haben. Achtung: Endet der rechtmäßige Aufenthalt vor der Erteilung des Aufenthaltstitels, muss die Entscheidung grundsätzlich im Ausland abgewartet werden. Bei bestimmten Anträgen kann man die Entscheidung auch im Inland abwarten.

**Verlängerungsanträge** müssen **unbedingt vor Ablauf** des letzten erteilten Aufenthaltstitels gestellt werden. Danach gestellte Anträge gelten **grundsätzlich** als Erstanträge. In diesem Fall kann es passieren, dass der/die AntragstellerIn Österreich verlassen und den Verfahrensausgang im Ausland abwarten muss. Außerdem beginnen die Fristen für den Erwerb von langfristigen Aufenthaltstiteln oder der Staatsbürgerschaft wieder neu zu laufen.

### Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung von Aufenthaltstiteln

- **Nachweis des Rechtsanspruchs auf eine ortsübliche Unterkunft**  
durch Haupt- oder Untermietvertrag, Eigentumsnachweis, etc. (In den Unterkünften bei nahen Angehörigen genügt meist eine verbindliche Wohnrechtsvereinbarung.)
- **Feste und regelmäßige Einkünfte über den ASVG-Richtsätzen**  
Richtsätze im Jahr 2023 betragen für eine Person € 1.110,26 pro Paar € 1.751,56 und pro Kind € 171,31 netto monatlich. Die Summe regelmäßiger Aufwendungen wie Miete, Kreditraten, Pfändungen und Unterhaltszahlungen schmälert ab einer Höhe von € 327,91 das Einkommen.
- **Nachweis einer alle Risiken abdeckenden Krankenversicherung**  
durch Pflichtversicherung, Mitversicherung, Selbstversicherung, etc.
- **Keine Erteilungshindernisse**  
wie durchsetzbare Rückkehrentscheidung, aufrechtes Aufenthaltsverbot oder Rückkehrverbot, anhängiges Verfahren zur Aufenthaltsbeendigung, „Aufenthaltssehe“ oder „Aufenthaltsadoption“, Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, etc.
- **Nachweis von Deutschkenntnissen und Erfüllung der Integrationsvereinbarung**  
Nachweis von Deutschkenntnissen (A1 Niveau) bei der Erstantragstellung und Erfüllung des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung (Erwerb von Deutschkenntnissen auf A2 Niveau und Vermittlung der grundlegenden Werte der Rechts- und Gesellschaftsordnung) innerhalb von zwei Jahren sind verpflichtend. Erfüllung des Moduls 2 (Erwerb von Deutschkenntnissen auf B1 Niveau und vertiefte Vermittlung der grundlegenden Werte der Rechts- und Gesellschaftsordnung) ist zwar nicht verpflichtend, aber für den Erhalt des Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt–EU“ notwendig.  
Bestimmte Personen sind von dieser Pflicht (z.B. unmündige Kinder, etc.) ausgenommen oder diese Pflicht (z.B. Abschluss einer bestimmten Schulbildung, etc.) gilt als erfüllt. Es gibt teilweise Kostenrückerstattungen vom Bund und Förderungen der Länder für das Modul 1 der Integrationsvereinbarung.

<sup>1</sup>) Aufgrund der Kürze des Infoblatts wurden nur Familienangehörige von den häufigsten Personengruppen behandelt. In diesem Blatt angeführte Familienangehörige sind EhegattInnen/eingetragene PartnerInnen (Mindestalter von 21 Jahren zum Zeitpunkt der Erstantragstellung) sowie minderjährige ledige Kinder, einschließlich Adoptiv- oder Stiefkinder.

## Familiengemeinschaft mit Drittstaatsangehörigen

**Familienangehörige** von in Österreich niedergelassenen Drittstaatsangehörigen oder Asylberechtigten erhalten einen Aufenthaltstitel „**Rot-Weiß-Rot – Karte plus**“ oder eine „**Niederlassungsbewilligung**“, wenn die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt sind und ein Quotenplatz (für bestimmte Personen auch quotenfrei) vorhanden ist. In bestimmten Fällen können diese Familienangehörigen auch einen **anderen Aufenthaltstitel** bekommen.

Diese Aufenthaltstitel werden in den ersten 2 Jahren grundsätzlich jeweils für 1 Jahr ausgestellt. Danach werden sie für 3 Jahre erteilt, wenn neben den Erteilungsvoraussetzungen auch das Modul 1 der Integrationsvereinbarung erfüllt wurde. Nach 5-jähriger ununterbrochener Niederlassung kann der Aufenthaltstitel „**Daueraufenthalt - EU**“ erteilt werden, wenn die Erteilungsvoraussetzungen weiter vorliegen und das Modul 2 der Integrationsvereinbarung erfüllt wurde.

Die Aufenthaltstitel „**Rot-Weiß-Rot – Karte plus**“ und „**Daueraufenthalt - EU**“ beinhalten einen freien Arbeitsmarktzugang. Für die Arbeitsaufnahme ist keine zusätzliche Bewilligung notwendig.

Mit den anderen Aufenthaltstiteln hat man grundsätzlich keinen sofortigen freien Arbeitsmarktzugang. Personen, die im Besitz einer „**Niederlassungsbewilligung**“ sind, können im Rahmen eines Zweckänderungsverfahrens auch einen Aufenthaltstitel „**Rot-Weiß-Rot – Karte plus**“ erhalten, wenn gewisse Voraussetzungen<sup>2</sup> vorliegen.

### **Wegfall der Familieneigenschaft**

Die Familieneigenschaft kann aus verschiedenen Gründen verloren gehen. Auch danach können die betroffenen Personen in Österreich bleiben, wenn gewisse Voraussetzungen und /oder folgende Sachverhalte für den weiteren Aufenthalt vorliegen.

Nach Wegfall der Familieneigenschaft (z.B. Zusammenführende/r ist nicht mehr in Österreich, einvernehmliche Scheidung, etc.) in den ersten fünf Jahren müssen die betroffenen Personen grundsätzlich alle oben genannten Voraussetzungen selbst erfüllen. Auch nach 5 Jahren Aufenthalt sollten gewisse Voraussetzungen trotz erhöhter Aufenthaltsverfestigung weiterhin erfüllt werden, wenn sie noch befristete Aufenthaltstitel haben. Bei Gewalt in der Familie, Scheidung aus Verschulden des/der Zusammenführenden, Tod des/der Zusammenführenden, etc., müssen viele der Erteilungsvoraussetzungen (z.B. Einkommen, Wohnraum, Versicherung, etc.) nicht erfüllt werden.

Die betroffenen Personen müssen diese Umstände innerhalb eines Monats der Aufenthaltsbehörde bekanntgeben und gegebenenfalls auch einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels stellen. Sonst droht ihnen wegen verspäteter Meldung eine Geldstrafe. Vor der Bekanntgabe oder Antragstellung überprüfen Sie unbedingt, ob Sie die notwendigen Voraussetzungen für den weiteren Aufenthalt erfüllen!!!

Nach Erhalt des „Daueraufenthalt–EU“ hat der Wegfall der Familieneigenschaft keine Auswirkung auf das bestehende Aufenthaltsrecht, da man bereits unbefristet niedergelassen ist

---

2) Personen, die im Besitz einer „Niederlassungsbewilligung“ oder einer „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“ sind, können im Rahmen eines Zweckänderungsverfahrens einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ erhalten, wenn sie,

1. seit 2 Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet niedergelassen und fortgeschritten integriert sind oder
2. im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis oder eines gültigen Befreiungsscheines sind oder
3. Ehegatte, eingetragener Partner oder minderjähriges lediges Kind (einschließlich Stief- und Adoptivkind) eines Ausländers gemäß Z 1 oder 2 und bereits zwölf Monate rechtmäßig im Bundesgebiet niedergelassen sind.

Als fortgeschritten integrierte Personen gelten insbesondere nachgezogene Familienangehörige, die das Modul I der Integrationsvereinbarung erfüllt haben. Bei Opfern familiärer Gewalt kann vom Erfordernis einer 2-jährigen rechtmäßigen Niederlassung abgesehen werden, wenn die Aufnahme einer Beschäftigung zur Sicherung einer selbständigen Lebensführung geboten ist.

Ab 1.1.2014 werden für diese Personengruppe grundsätzlich keine Befreiungsscheine oder Arbeitserlaubnisse ausgestellt und auch keine Beschäftigungsbewilligungen mehr erteilt. Deswegen ist es empfehlenswert, so schnell wie möglich auf den Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte Plus“ umzusteigen, solange die genannten Voraussetzungen noch vorliegen.

## Familiengemeinschaft mit ÖsterreicherInnen

Familienangehörige von österreichischen StaatsbürgerInnen haben einen Rechtsanspruch auf den Aufenthaltstitel „**Familienangehöriger**“, wenn die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt sind. Dieser Aufenthaltstitel ist quotenfrei.

Der Aufenthaltstitel „**Familienangehöriger**“ wird in den ersten 2 Jahren grundsätzlich jeweils für 1 Jahr ausgestellt. Danach wird er für 3 Jahre erteilt, wenn neben den Erteilungsvoraussetzungen auch das Modul 1 der Integrationsvereinbarung erfüllt wurde. Nach 5-jähriger ununterbrochener Niederlassung kann der Aufenthaltstitel „**Daueraufenthalt - EU**“ erteilt werden, wenn die Erteilungsvoraussetzungen weiter vorliegen und das Modul 2 der Integrationsvereinbarung erfüllt wurde.

Die Aufenthaltstitel „**Familienangehöriger**“ und „**Daueraufenthalt - EU**“ beinhalten einen freien Arbeitsmarktzugang. Für die Arbeitsaufnahme ist keine zusätzliche Bewilligung notwendig.

### **Wegfall der Familieneigenschaft**

Die Familieneigenschaft kann aus verschiedenen Gründen verloren gehen. Auch danach können die betroffenen Personen in Österreich bleiben, wenn gewisse Voraussetzungen und /oder folgende Sachverhalte für den weiteren Aufenthalt vorliegen.

Nach Wegfall der Familieneigenschaft (z.B. Zusammenführende/r ist nicht mehr in Österreich, einvernehmliche Scheidung, etc.) in den ersten fünf Jahren müssen die betroffenen Personen grundsätzlich alle oben genannten Voraussetzungen selbst erfüllen. Auch nach 5 Jahren Aufenthalt sollten gewisse Voraussetzungen trotz erhöhter Aufenthaltsverfestigung weiterhin erfüllt werden, wenn sie noch befristete Aufenthaltstitel haben. Bei Gewalt in der Familie, Scheidung aus Verschulden des/der Zusammenführenden, Tod des/der Zusammenführenden, etc., müssen viele der Erteilungsvoraussetzungen (z.B. Einkommen, Wohnraum, Versicherung, etc.) nicht erfüllt werden.

Die betroffenen Personen müssen diese Umstände innerhalb eines Monats der Aufenthaltsbehörde bekanntgeben und gegebenenfalls auch einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels stellen. Sonst droht ihnen wegen verspäteter Meldung eine Geldstrafe. Vor der Bekanntgabe oder Antragstellung überprüfen Sie unbedingt, ob Sie die notwendigen Voraussetzungen für den weiteren Aufenthalt erfüllen!!! Für den weiteren Aufenthalt ist nun in der Regel ein anderer Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ notwendig und sollte gleich mit der Mitteilung bei der Aufenthaltsbehörde beantragt werden

Nach Erhalt des „Daueraufenthalt–EU“ hat der Wegfall der Familieneigenschaft keine Auswirkung auf das bestehende Aufenthaltsrecht, da man bereits unbefristet niedergelassen ist.

## Andere Angehörige von ÖsterreicherInnen

Für **andere Angehörige** (Eltern, Großeltern, erwachsene Kinder, bestimmte Verwandte etc.) aus Drittstaaten kann auf Antrag eine quotenfreie „**Niederlassungsbewilligung-Angehöriger**“ erteilt werden, wenn die genannten Erteilungsvoraussetzungen erfüllt werden. Die/der zusammenführende/r ÖsterreicherIn muss jedenfalls eine Haftungserklärung abgeben und diese muss auch tragfähig sein (ausreichende Unterhaltsmittel für beantragte Person, nach Abzug des notwendigen Einkommens für die Kernfamilie).

Der Aufenthaltstitel „**NB-Angehöriger**“ wird in den ersten 2 Jahren jeweils für 1 Jahr ausgestellt. Danach wird er für 3 Jahre erteilt, wenn neben den Erteilungsvoraussetzungen auch das Modul 1 der Integrationsvereinbarung erfüllt wurde. Nach 5-jähriger ununterbrochener Niederlassung kann der Aufenthaltstitel „**Daueraufenthalt-EU**“ erteilt werden, wenn die Erteilungsvoraussetzungen weiter vorliegen und das Modul 2 der Integrationsvereinbarung erfüllt wurde.

Der Aufenthaltstitel „**Daueraufenthalt-EU**“ beinhaltet auch einen freien Arbeitsmarktzugang. Will eine Person mit „**NB-Angehöriger**“ vor Erhalt des Aufenthaltstitels „**Daueraufenthalt-EU**“ arbeiten, kann sie im Rahmen eines Zweckänderungsverfahrens einen Aufenthaltstitel „**Rot-Weiß-Rot – Karte plus**“ erhalten, wenn **gewisse Voraussetzungen**<sup>1</sup> (siehe Anmerkungen Seite 2) vorliegen und ein freier **Quotenplatz** vorhanden ist!

Die Eigenschaft als Angehörige/r kann verloren gehen, wenn der/die ÖsterreicherIn aus verschiedenen Gründen (z.B. Scheidung, Tod des/der Zusammenführenden, usw.) als **Haftende/r** wegfällt. In diesem Fall können Personen mit befristeten Aufenthaltstitel nur dann in Österreich bleiben, wenn ein/e **andere/r** geeignete/r ÖsterreicherIn die Haftung übernehmen kann oder sie selbst (z.B. durch Beschäftigung) die Erteilungsvoraussetzungen weiter erfüllen. Bei solchen Fällen soll die Aufenthaltsbehörde kontaktiert und eventuell ein Antrag auf einen weiteren Aufenthaltstitel gestellt werden. Überprüfen Sie aber vorher unbedingt, ob Sie die genannten Voraussetzungen erfüllen!!!

Nach Erhalt des „Daueraufenthalt–EU“ hat der Wegfall der Angehörigeneigenschaft keine Auswirkung auf das bestehende Aufenthaltsrecht, da man bereits unbefristet niedergelassen ist.

**Achtung:** Da hier nur die wichtigsten Bestimmungen wiedergegeben wurden, ersuchen wir Sie, genauere Auskünfte bei den zuständigen Behörden oder Beratungseinrichtungen einzuholen. Wir weisen darauf hin, dass trotz sorgfältiger Bearbeitung Fehler passieren können und deshalb keine Gewähr für Angaben in diesem Informationsblatt übernommen werden!

Beratung für Männer und Frauen  
1010 Wien, Hoher Markt 8/4/2 Tel: 01 712 56 04  
<http://www.migrant.at> E-Mail: [migrant@migrant.at](mailto:migrant@migrant.at)

Beratung für Frauen  
1010 Wien, Marc Aurel Straße 2a/2/10 Tel: 01 982 33 08  
<http://www.migrant.at> E-Mail: [migrantin@migrant.at](mailto:migrantin@migrant.at)

Diese Publikation wird aus Mitteln des Arbeitsmarktservice Wien und der Magistratsabteilung 17 gefördert

